

Beispielrechnung Tage Kurzzeit - Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungszuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
						KZP	VHP	
1	in Pflegegrad 1 ist keine Kurzzeit- Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	57,01 €	1,18 €	58,19 €	1.612,00 €	27,70 €	27 Tage	27 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	73,19 €	1,18 €	74,37 €	1.612,00 €	21,68 €	21 Tage	21 Tage	
4	90,05 €	1,18 €	91,23 €	1.612,00 €	17,67 €	17 Tage	17 Tage	
5	97,61 €	1,18 €	98,79 €	1.612,00 €	16,32 €	16 Tage	16 Tage	

Berechnungsbeispiel:

Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten bis zu 28 Tage pro Jahr, jedoch höchstens 1.612 Euro. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Liegt mindestens ein halbes Jahr Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der Pflegegrade 2-5 auf Antrag nochmals für 28 Tage jedoch höchstens für 1.612 Euro eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 8 Wochen Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), höchstens jedoch 3.224 Euro. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.